

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 118

vom 26. Januar 1999

Gemeinde Diegten, Waldbaulinienplan Hopfrüti

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Diegten hat am 15. September 1998 den Waldbaulinienplan Hopfrüti beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Waldbaulinie von 10m.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1998 unterbreitet der Gemeinderat Diegten die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Diegten am 15. September 1998 beschlossene Waldbaulinienplan Hopfrüti wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 19/BSP/16/0 versehenen Exemplare des Waldbaulinienplanes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat, 4457 Diegten
- Raumplanung Holzemer, Birsigstrasse 10, 4103 Bottmingen
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

